



**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Gütenbach  
an der Naturparkgrundschule Gütenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 26. September 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung vom 15. Juli 2020 mit 1. Änderung vom 22. Juni 2022 sowie 2. Änderung vom 5. November 2022 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung enthält folgende Fassung:

**§ 4  
Mittagsverpflegung**

- (1) Die Gemeinde Gütenbach bietet für die Kinder im Kindergarten St. Katharina sowie für die Schüler der Grundschule Gütenbach von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen an. Das Mittagessen kann wöchentlich entsprechend dem Speiseplan in der jeweiligen Einrichtung vorbestellt werden.
- (2) Das Entgelt für das Mittagessen beträgt:
  - a. im Kindergarten 4,00 Euro
  - b. in der Grundschule 4,50 Euro
- (3) Das Mittagessen wird per Essensmarken abgerechnet. Diese können im Bürgerbüro des Rathauses, Hauptstraße 10, Gütenbach erworben werden. Die Essensmarken sind anschließend vor Beginn des Mittagessens bei der jeweiligen Betreuungskraft/Erzieherin abzugeben.
- (4) Bei weniger als fünf bestellten Essen an einem der Betreuungstag wird kein Mittagessen in die Einrichtungen geliefert. Dies wird über die Betreuungskräfte/Erzieherinnen entsprechend kommuniziert.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gütenbach, 15. November 2023

  
Lisa Hengstler  
Bürgermeisterin



### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.